

**Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der
Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung
- EbetS) vom 10.12.2019**

Aufgrund von § 13 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 03. Juli 2018 (GVBl. I Nr.. 15) und § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu 3 unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Anfragen, die an die Vorsitzende der Gemeindevertretung gerichtet wurden, werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen.

- (4) Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Mitarbeiter übertragen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist sie dem Fragenden innerhalb von 1 Monat schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung innerhalb der Frist aus wichtigem Grund nicht möglich, ist das dem Fragenden mittels Zwischennachricht schriftlich mitzuteilen. Die Frage ist spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten; dies ist dem Fragenden in einer Zwischennachricht mitzuteilen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet diese Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits

Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 vom 100 der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§3a Einwohnerunterrichtung

- (1) Ergänzend zu den in der Hauptsatzung vorgesehenen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind Sitzungsunterlagen nach § 11 der Hauptsatzung und Beschlussvorlagen, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind, spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (2) Auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee werden außerdem:
 - Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften im vollen Wortlaut,
 - Sonstige Bekanntmachungen, Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind und
 - Sitzungstermine der Ausschüsse und Gemeindevertreterversammlungen veröffentlicht.
- (3) Unterlagen und öffentliche Beschlussvorlagen für Ausschusssitzungen werden 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertreterversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (5) Das Amtsblatt der Gemeinde Bestensee wird zeitgleich mit seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee bereitgestellt.

- (6) Für die Einwohnerinformationen im Internet ist ein allgemein übliches Format eines offenen Standards zu wählen. Die Dokumente sollen druckbar und speicherbar zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind die digital bereitgestellten Dokumente im Rahmen organisatorischer und monetärer Möglichkeiten barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Einwohnerinformationen erfolgen zeitlich unbefristet.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestensee, 10.12.2019

Quasdorf
Bürgermeister